

31.05.2026

# **Stellungnahme der Arbeitskammer zum Gesetz zur verbesserten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Saarland (Drucksache 17 / 2151) Entwurf vom 22.04.2026**

---

Sehr geehrter Herr Scharf,

die Arbeitskammer des Saarlandes bedankt sich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf und nimmt wie folgt Stellung:

## **1. Allgemeine Würdigung**

Die Überarbeitung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz – SBGG) ist ein wichtiges Projekt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Eine konsequente Umsetzung der UN-BRK trägt nicht nur zur Verbesserung der Lebensqualität betroffener Menschen bei, sondern stärkt zugleich demokratische Werte wie Gleichheit, Vielfalt und soziale Gerechtigkeit. Der Gesetzentwurf enthält wichtige Fortschritte und zeigt, dass das Saarland die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ernst nimmt.

An einigen Stellen bleibt der Entwurf allerdings hinter den menschenrechtlichen Anforderungen der UN-BRK und den zentralen Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft zurück.

Eine gelungene Umsetzung der UN-BRK erfordert aus Sicht der Arbeitskammer einen konsequenten Perspektivwechsel: weg von punktuellen Einzelmaßnahmen, hin zu einer verbindlichen, menschenrechtsbasierten Gesamtstrategie. Die Auswirkungen politischer Entscheidungen auf Menschen mit Behinderungen müssen in allen Phasen – Planung, Umsetzung und Evaluation – systematisch geprüft werden. Eine verpflichtende Inklusionsfolgenabschätzung für Gesetze, Programme und Fördermaßnahmen würde sicherstellen, dass Barrieren gar nicht erst entstehen und Inklusion zur selbstverständlichen Querschnittsaufgabe aller Ressorts machen.

## **Zu den inhaltlichen Regelungen**

Im Einzelnen nimmt die Arbeitskammer wie folgt Stellung:

### **Artikel 1**

#### **Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz – SBGG)**

##### **§ 1 Absatz 4**

###### **Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt**

Die Wörter „die obersten Landesbehörden und sonstigen Dienststellen der Landesbehörden“ sind zu ersetzen durch die Wörter „die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 2“.

Es muss eine Sanktions- und Kontrollmöglichkeit hinzugefügt werden.

Durch die Ersetzung der Formulierung „die obersten Landesbehörden und sonstigen Dienststellen der Landesbehörden“ durch „die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 2“ wird gewährleistet, dass sämtliche öffentlichen Stellen, die Verantwortung für die Umsetzung von Barrierefreiheit, Gleichstellung und Teilhabe tragen, gleichermaßen erfasst werden. Damit wird verhindert, dass einzelne öffentliche Akteure aufgrund enger Begrifflichkeiten aus dem Verpflichtungskreis herausfallen.

Die Arbeitskammer hält es zudem für zwingend erforderlich, eine wirksame Kontroll- und Sanktionsmöglichkeit in das Gesetz aufzunehmen. Gesetzliche Verpflichtungen zur Herstellung von Barrierefreiheit und zur Vermeidung von Benachteiligungen dürfen nicht lediglich programmatischen Charakter haben. Ohne verbindliche Kontrollmechanismen besteht die Gefahr, dass bestehende Pflichten in der Praxis unzureichend umgesetzt werden. Daher sind verbindliche Überprüfungsrechte sowie geeignete Sanktionen bei Verstößen vorzusehen, um die tatsächliche Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

##### **§ 2 Absatz 1**

###### **Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe**

Hier ist aufzugreifen, dass der Schutz vor jeder Form von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch gewährleistet ist.

Diese Ergänzung umfasst sowohl körperliche als auch psychische, sexuelle, institutionelle und digitale Gewaltformen.

##### **§ 6 Absatz 3**

###### **Gebärdensprache und andere Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen**

Hier soll explizit auch die Wahrnehmung elterlicher Rechte und Pflichten aufgenommen werden.

Die Wahrnehmung elterlicher Rechte und Pflichten muss ausdrücklich in den Schutzbereich der Regelung aufgenommen werden. Eltern mit Hör- oder Sprachbehinderungen dürfen bei der Ausübung ihrer Elternrechte nicht benachteiligt werden. Dies betrifft insbesondere Kontakte mit Schulen, Kindertagesstätten, Jugendämtern, Gerichten oder medizinischen Einrichtungen. Die Gewährleistung barrierefreier Kommunikation ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Eltern ihre Verantwortung gegenüber ihren Kindern gleichberechtigt wahrnehmen können.

### **§ 7 Absatz**

#### **Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt**

Am Ende des Absatzes ist eine Entschädigungsregelung bei Zuwiderhandlung aufzunehmen.

Die Ergänzung einer Entschädigungsregelung am Ende des Absatzes ist aus Sicht der Arbeitskammer unerlässlich. Rechte entfalten nur dann eine wirksame Schutzfunktion, wenn Verstöße auch konkrete rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Eine Entschädigungsregelung schafft nicht nur einen individuellen Ausgleich für Betroffene, sondern entfaltet zugleich eine präventive Wirkung gegenüber den verpflichteten Stellen.

### **§ 7 Absatz 3**

#### **Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt**

In Satz 1 ist das Wort „zulässig“ durch das Wort „**durchzuführen**“ zu ersetzen.

Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, dass geeignete Maßnahmen aktiv umzusetzen sind, um bestehende Benachteiligungen wirksam abzubauen.

### **§ 8 Absatz 1**

#### **Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**

In Satz 1 ist dahingehend zu ändern, dass statt einer Soll-Regelung eine **Muss-Regelung** gilt.

Dies ist erforderlich, um die Herstellung von Barrierefreiheit verbindlich auszugestalten. Barrierefreiheit darf nicht vom Ermessen einzelner Stellen abhängig gemacht werden, sondern muss als verpflichtender Standard gelten.

### **§ 8 Absatz 2**

#### **Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**

In Satz 1 ist das Wort „sollen“ durch das Wort „**müssen**“ zu ersetzen und das Wort „**investiven**“ zu streichen.

Die Verwendung des Wortes „müssen“ schafft Rechtssicherheit, stärkt die Durchsetzbarkeit der Regelung und verhindert eine unverbindliche oder uneinheitliche Anwendung in der Verwaltungspraxis.

Barrierefreiheit muss grundsätzlich bei sämtlichen Baumaßnahmen berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob diese investiven Charakter haben oder nicht. Eine Beschränkung auf investive Maßnahmen widerspricht dem Ziel einer konsequenten und flächendeckenden Umsetzung von Barrierefreiheit.

### **§ 8 Absatz 2**

#### **Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**

In Satz 2 ist der letzte Halbsatz „insoweit dadurch die Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarktes konkret gefördert wird“ zu streichen.

Die Formulierung ist inhaltlich widersprüchlich. Der Ausbau von Barrierefreiheit ist selbst eine zentrale Voraussetzung für einen inklusiven Arbeitsmarkt. Wird Barrierefreiheit jedoch nur dann hergestellt, wenn ein arbeitsmarktbezogener Nutzen nachgewiesen werden kann, entsteht ein Zirkelschluss, der den tatsächlichen Ausbau inklusiver Strukturen behindert.

### **§ 8 Absatz 3**

#### **Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**

In Satz 1 ist der Wortlaut „Bericht über die Gebäude, die von den obersten Landesbehörden genutzt werden“ durch „**Bericht über die genutzten Gebäude, der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen**“ zu ersetzen.

Durch die Erweiterung wird sichergestellt, dass die Barrierefreiheit sämtlicher relevanter öffentlicher Einrichtungen systematisch erfasst und bewertet wird. Dies trägt zu einer verbesserten Kontrolle staatlicher Verpflichtungen bei und ermöglicht eine realitätsnahe Einschätzung des tatsächlichen Umsetzungsstands von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum.

### **§ 8 Absatz 4**

#### **Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**

In Satz 2 ist das Wort „sollen“ durch das Wort „**dürfen**“ zu ersetzen.

In Satz 3 ist das Wort „angestrebt“ durch das Wort „**durchgeführt**“ zu ersetzen.

Eine Formulierung, die lediglich Zielabsichten beschreibt, schafft keine einklagbaren Standards und birgt die Gefahr einer unverbindlichen Umsetzung.

## **§ 8 Absatz 5**

### **Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**

Hier ist zwingend eine Sanktionsmöglichkeit bei Zuwiderhandlung einzufügen.

Ohne wirksame Konsequenzen bleibt die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit oftmals folgenlos. Sanktionen dienen nicht nur der Durchsetzung gesetzlicher Standards, sondern setzen zugleich ein deutliches Signal, dass Barrierefreiheit als verbindliche staatliche Aufgabe verstanden wird.

## **§ 9 Absatz 1**

### **Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationsmittel**

Analog zu § 11 Abs. 2 ist folgender Satz zu ergänzen: **"Die Träger öffentlicher Gewalt weisen ausdrücklich auf die genannten Möglichkeiten hin."**

Ein ausdrücklicher Hinweis durch die öffentlichen Stellen stärkt die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Rechte und verbessert den diskriminierungsfreien Zugang zu Verwaltungsleistungen.

*Positiv hervorzuheben ist zudem die Aufnahme des „Lormens“ in den Gesetzesentwurf.*

## **§ 9**

### **Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationsmittel**

Hier muss folgender Satz ergänzt werden: Stehen geeignete Kommunikationsmittel nicht rechtzeitig zur Verfügung, muss eine Fristverlängerung gewährt werden.

Die Wahrnehmung von Rechten darf nicht daran scheitern, dass notwendige Kommunikationshilfen organisatorisch nicht bereitgestellt werden können. Eine Fristverlängerung gewährleistet ein faires Verfahren und trägt dem Grundsatz der Chancengleichheit Rechnung.

## **§ 11 Absatz 1**

### **Verständlichkeit und Leichte Sprache**

In Satz 1 ist eine Fristverlängerung hinzuzufügen, für den Fall, dass Dokumente erst erläutert werden müssen.

In Satz 2 ist das Wort „sollen“ durch das Wort „**müssen**“ zu ersetzen.

Verständlichkeit und Leichte Sprache sind keine freiwilligen Zusatzangebote, sondern grundlegende Voraussetzungen gleichberechtigter Teilhabe.

## **§ 11 Absatz 2**

### **Verständlichkeit und Leichte Sprache**

In Satz 1 ist das Wort „sollen“ durch das Wort „**müssen**“ zu ersetzen.

Freiwillige Regelungen führen in der Regel nicht zu einer flächendeckenden Umsetzung.

Weitere Absätze sind wie folgt aufzunehmen:

## **NEU**

### **§ 11 Absatz 4**

#### **Verständlichkeit und Leichte Sprache**

Der alte Absatz 4 ist aus Sicht der Arbeitskammer nicht zu streichen, sondern weiter bestehen bleiben jedoch wie folgt geändert werden:

(4) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 **müssen** Informationen in Leichter Sprache bereitstellen. Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die in Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und **ausgebaut** werden.

Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 4 trägt den besonderen Anforderungen an barrierefreie Krisen- und Katastrophenkommunikation Rechnung. Gerade in Not- und Gefahrenlagen sind Menschen mit Behinderungen in besonderem Maße auf verständliche, rechtzeitige und barrierefreie Informationen angewiesen. Die Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt, frühzeitig barrierefreie und verständliche Informationen bereitzustellen, stärkt den Schutz von Menschen mit Behinderungen und verhindert gefährliche Informationsdefizite. Gleichzeitig wird damit klargestellt, dass Barrierefreiheit bereits bei der Planung von Kommunikationsmaßnahmen berücksichtigt werden muss und nicht erst nachträglich erfolgen darf.

### **§ 13 Absatz 4**

#### **Barrierefreie Informationstechnik**

Statt von einer „behindertengerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätte“ soll von einer „**anforderungsgerechten barrierefreien** Einrichtung“ die Rede sein.

Die Ersetzung des Begriffs „behindertengerecht“ durch „anforderungsgerechte barrierefreie Einrichtung“ entspricht einem modernen und menschenrechtsorientierten Verständnis von Behinderung. Die Formulierung stellt die individuellen Anforderungen und die tatsächliche Barrierefreiheit in den Mittelpunkt.

### **§ 19**

#### **Beweislastumkehr**

Folgender Satz ist zu ergänzen:

**„Wird der Beweis von der Gegenseite nicht erbracht, ist von einer Benachteiligung auszugehen.“**

Die vorgeschlagene Regelung schafft mehr Rechtssicherheit und verhindert, dass Diskriminierungen aufgrund fehlender Nachweismöglichkeiten folgenlos bleiben. Sie orientiert sich an bewährten diskriminierungsrechtlichen Grundsätzen und trägt zu einer effektiveren Rechtsdurchsetzung bei.

### **§ 21 Absatz 1**

#### **Verbandsklagerecht**

Die Klagemöglichkeit muss neben der Feststellungsklage auch auf eine Leistungsklage ausgeweitet werden.

Die Erweiterung des Verbandsklagerechts stärkt die tatsächliche Durchsetzbarkeit gesetzlicher Ansprüche und trägt zu einer effektiveren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei. Ohne eine entsprechende Klagemöglichkeit besteht die Gefahr, dass festgestellte Rechtsverletzungen folgenlos bleiben und Menschen mit Behinderungen weiterhin strukturell benachteiligt werden.

### **§ 22 Absatz 2**

#### **Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung**

Aus Sicht der Arbeitskammer muss ein Hinweis auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens u.a. in der Rechtsbehelfsbelehrung bereits erfolgen.

Die Aufnahme eines verpflichtenden Hinweises auf die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens, insbesondere in Rechtsbehelfsbelehrungen, ist von erheblicher praktischer Bedeutung. Viele Menschen mit Behinderungen kennen die bestehenden Möglichkeiten außergerichtlicher Konfliktlösung nicht oder erfahren hiervon erst zu spät. Dadurch bleiben niedrigschwellige und häufig effizientere Lösungswege ungenutzt.

### **§ 23 Absatz 1**

#### **Amt der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen**

Die Arbeitskammer fordert, dass bei der Besetzung des Amtes eine verbindliche und wirksame Mitsprache durch den Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderung sichergestellt wird.

Darüber hinaus soll als letzter Satz aufgenommen werden: „Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sollte eine in der Teilhabepolitik erfahrene Person sein. Menschen mit Behinderungen werden besonders berücksichtigt.“

Eine bloß formale Anhörung reicht nicht. Vielmehr bedarf es einer gesetzlich abgesicherten Mitwirkung, die sicherstellt, dass die Perspektiven der Betroffenen tatsächlich in den

Auswahlprozess einfließen. Dies entspricht auch dem Grundsatz der UN-Behindertenrechtskonvention „Nichts über uns ohne uns“.

#### **§ 23 Absatz 4**

##### **Amt der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen**

Hier sollen sowohl Personal- als auch Sachmittel analog dem Kapitel 0102 Datenschutz beim Landtag des Saarlandes ausgewiesen werden.

Die Forderung nach einer angemessenen Ausstattung des Amtes mit Personal- und Sachmitteln ist für eine wirksame Aufgabenwahrnehmung unerlässlich. Die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten umfasst umfangreiche Beratungs-, Kontroll-, Beteiligungs- und Vermittlungsaufgaben, die ohne ausreichende Ressourcen nicht sachgerecht erfüllt werden können.

#### **§ 24 Absatz 2**

##### **Aufgabe und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen**

Die Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragte müssen weiterhin Folgendes umfassen: **„bei allen Gesetzes-, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und sonstigen wichtigen Vorhaben beteiligt wird.“** Dies ist in Satz 1 klarzustellen.

Die Klarstellung, dass die oder der Landesbeauftragte weiterhin bei allen Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und sonstigen wichtigen Vorhaben beteiligt werden muss, ist von zentraler Bedeutung für die Sicherung wirksamer Teilhaberechte. Nur durch eine frühzeitige und umfassende Beteiligung kann gewährleistet werden, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen systematisch in politische und administrative Entscheidungsprozesse einfließen. Der vorliegende Gesetzesentwurf bleibt insoweit deutlich hinter dem bisherigen gesetzlichen Standard zurück. Die Einschränkung der Beteiligungsrechte bedeutet eine erhebliche Schwächung der Stellung des Landesbeauftragten sowie des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen. Dies steht nicht nur im Widerspruch zu den Zielen einer inklusiven Gesellschaft, sondern auch zu den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention, die eine aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungsprozessen ausdrücklich vorsieht.

#### **§ 24 Absatz 3**

##### **Aufgabe und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen**

Hier ist Satz 2 zu streichen: „Werden aufgrund entgegenstehender gesetzlicher Regelungen Auskünfte ausnahmsweise nicht erteilt oder Akteneinsicht nicht gewährt, ist die gegenüber dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zu begründen.“

Die Streichung von Satz 2 ist erforderlich, sofern dieser eine Einschränkung der Befugnisse oder Handlungsmöglichkeiten der oder des Landesbeauftragten bewirkt. Eine wirksame Interessenvertretung benötigt klare, unabhängige und möglichst umfassende Befugnisse.

Einschränkende Regelungen schwächen die institutionelle Stellung des Amtes und können dazu führen, dass Missstände nicht ausreichend aufgegriffen oder verfolgt werden. Gerade im Bereich der Behindertenpolitik ist jedoch eine starke und unabhängige Interessenvertretung notwendig, um strukturelle Benachteiligungen wirksam abbauen zu können

Die beiden folgenden Absätze 4 und 5 sind aufzunehmen:

## **NEU**

### **§ 24 Absatz 4**

#### **Aufgabe und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen**

„(4) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen kann Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen jederzeit unangemeldet besuchen. Dieses Recht steht ihr oder ihm ausschließlich persönlich zu. Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind gegenüber der oder dem Landesbeauftragten auskunftspflichtig.“

Das vorstehende Betretungs- und Besuchsrecht sollte in Analogie zu § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Bestellung einer oder eines Saarländischen Pflegebeauftragten auch für den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen neu aufgenommen werden. Die Einführung eines unangekündigten Besuchs- und Betretungsrechts für Einrichtungen der Behindertenhilfe stellt eine wichtige Stärkung der Kontroll- und Schutzfunktion der oder des Landesbeauftragten dar. Menschen mit Behinderungen leben oder arbeiten vielfach in Einrichtungen, in denen sie in besonderem Maße auf Schutz, Transparenz und unabhängige Kontrolle angewiesen sind. Unangemeldete Besuche ermöglichen realitätsnahe Einblicke in die tatsächlichen Lebens-, Wohn- und Betreuungsbedingungen und verhindern, dass problematische Zustände vor Kontrollen verborgen werden können. Das vorgesehene persönliche Besuchsrecht stärkt zugleich die Unabhängigkeit der Amtsausübung. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich sachgerecht an bestehenden gesetzlichen Vorbildern, insbesondere im Bereich der Pflegebeauftragten, und trägt zu einem verbesserten Schutz von Menschen mit Behinderungen bei.

**NEU**

### **§ 24 Absatz 5**

#### **Aufgabe und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen**

„(5) Die Staatsanwaltschaften sowie die Verwaltungsbehörden des Saarlandes sind verpflichtet, die oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen über die Einleitung von Verfahren, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn und soweit den Behörden die Vorgänge durch diese oder diesen im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 24 zugeleitet wurden. Der Umfang der Mitteilungspflicht bestimmt sich nach Nr. 6 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).<sup>1</sup> § 19 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend.“

Die Regelung sollte für den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in Analogie zu dem Pflegebeauftragten und dem Beauftragten gegen Rassismus neu aufgenommen werden. vgl. Unterrichtungspflichten in § 7 des Gesetzes zur Bestellung einer oder eines Saarländischen Pflegebeauftragten und in § 5 des Gesetzes zur Bestellung einer oder eines Beauftragten des Saarlandes gegen Rassismus.

Die vorgeschlagene Unterrichtungspflicht der Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden stärkt die Informationsrechte der oder des Landesbeauftragten erheblich und verbessert die institutionelle Zusammenarbeit beim Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Die Verpflichtung zur Mitteilung über die Einleitung von Verfahren, die Erhebung öffentlicher Klagen und den Ausgang entsprechender Verfahren ermöglicht es der oder dem Landesbeauftragten, relevante Entwicklungen nachvollziehen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ergreifen zu können.

Die Orientierung an bestehenden Regelungen für den Pflegebeauftragten sowie den Beauftragten gegen Rassismus gewährleistet eine sachgerechte und systematische Einordnung der Vorschrift. Gleichzeitig wird dadurch die institutionelle Gleichbehandlung verschiedener Beauftragtenämter sichergestellt.

### **§ 26 Absatz 3**

#### **Aufgaben und Befugnisse des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen**

Der Landesbeirat muss weiterhin wie im SBGG alt formuliert **bei allen Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und sonstigen wichtigen Vorhaben** beteiligt werden. Dies ist klarzustellen und wie folgt zu formulieren:

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 ist der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen bei allen Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und sonstigen wichtigen Vorhaben nach der Maßgabe des § 24 Absatz 2 zu beteiligen.

Die vorgesehene Einschränkung der Beteiligungsrechte stellt einen deutlichen Rückschritt gegenüber dem bisherigen gesetzlichen Standard dar. Sie schwächt sowohl die Stellung des Landesbeirates als auch die Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen insgesamt. Die vorgeschlagene Formulierung schafft demgegenüber Klarheit und stellt sicher, dass der Landesbeirat weiterhin frühzeitig und verbindlich beteiligt wird. Dadurch können mögliche Benachteiligungen bereits im Entstehungsprozess von Regelungen erkannt und vermieden werden.

### **§ 27 Absatz 1**

#### **Beteiligung auf kommunaler Ebene**

Folgender Satz soll aufgenommen werden: „**Als Beauftragte sind möglichst in der Thematik erfahrene Personen zu wählen.**“

Die Ergänzung, dass als Beauftragte möglichst in der Thematik erfahrene Personen gewählt werden sollen, trägt zur Qualität und Wirksamkeit kommunaler Behindertenpolitik bei. Die Tätigkeit kommunaler Beauftragter erfordert neben fachlichen Kenntnissen auch praktische Erfahrungen im Bereich Inklusion, Teilhabe und Barrierefreiheit.

### **§ 27 Absatz 2**

#### **Beteiligung auf kommunaler Ebene**

Der Absatz ist um nachfolgenden Satz zu ergänzen:

„Der oder die Beauftragte haben jederzeit ein Rede- und Antragsrecht, wenn aus ihrer Sicht die Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind“.

Das vorgesehene Rede- und Antragsrecht ermöglicht es den Beauftragten, behindertenpolitische Belange unmittelbar in kommunale Beratungen und Entscheidungsprozesse einzubringen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Interessen von Menschen mit Behinderungen frühzeitig berücksichtigt und nicht erst nachträglich thematisiert werden.

## Artikel 2

### Änderung der Landesbehindertenbeiratsverordnung

#### **§ 1 Absatz 7**

##### **Mitglieder**

Die Arbeitskammer begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Einbindung jeweils einer Vertreterin beziehungsweise eines Vertreters jedes Ministeriums sowie der Staatskanzlei als beratende Mitglieder des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen. Diese Regelung stellt einen wichtigen Schritt zur konsequenten Umsetzung des Disability Mainstreamings dar und stärkt die ressortübergreifende Verantwortung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Die Beteiligung aller Ministerien trägt dazu bei, dass Fragen der Barrierefreiheit, Inklusion und Teilhabe nicht ausschließlich als sozialpolitische Themen verstanden werden, sondern als Querschnittsaufgabe aller staatlichen Bereiche.

Durch die beratende Mitwirkung der Ressorts wird zudem ein direkter Austausch zwischen dem Landesbeirat und den verantwortlichen Stellen der Landesregierung ermöglicht. Dies fördert die frühzeitige Berücksichtigung behindertenpolitischer Anliegen in Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Planungsprozessen und verbessert zugleich die Koordination zwischen den unterschiedlichen Politikfeldern.

Die Regelung trägt insgesamt dazu bei, die Interessen von Menschen mit Behinderungen stärker in den Mittelpunkt staatlichen Handelns zu rücken und die Umsetzung einer inklusiven Gesellschaft nachhaltig zu fördern.

#### **§ 2 Absatz 3**

##### **Präsidium und Ausschüsse**

Absatz 3 ist um nachfolgenden Satz zu ergänzen:

„Das Landesamt für Soziales berichtet an den Ausschuss in regelmäßigen Abständen mindestens einmal jährlich und nach Aufforderung.“


Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach das Landesamt für Soziales dem Ausschuss des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen regelmäßig, mindestens einmal jährlich sowie auf Aufforderung Bericht zu erstatten hat, ist aus fachlicher und organisatorischer Sicht sinnvoll. Eine wirksame Ausschussarbeit setzt voraus, dass der Landesbeirat über aktuelle Informationen, Entwicklungen und Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Soziales informiert wird. Ein verpflichtender Ausschuss innerhalb des Landesbeirates entfaltet nur dann einen tatsächlichen Mehrwert, wenn ein strukturierter Austausch mit den zuständigen Behörden gewährleistet ist. Eine enge Zusammenarbeit auf Grundlage gegenseitiger Information und

Transparenz stärkt die Qualität politischer Entscheidungen und unterstützt eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung bestehender Unterstützungsstrukturen.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Saarländischen Behindertengleichstellungsverordnung**

Zu diesem Artikel hat die Arbeitskammer des Saarlandes keine Anmerkungen.



Thomas Otto  
Hauptgeschäftsführer